

Nationalparkstadt

SCHWEDT



ODER



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder und  
für die Gemeinde Pinnow



im Stadtjournal „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Übersicht über die Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 1. März 2023.....	2
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder.....	3
Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder.....	4
Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2023.....	6
Öffentliche Bekanntmachung – Schöffenwahl 2023.....	6
Bebauungsplan Nr. 15 „Herrmannsberg II“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Berkholz-Meyenburg – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	6
Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Oder-Welse (Rechtsnachfolger Stadt Schwedt/Oder) für den Ortsteil Berkholz-Meyenburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Herrmannsberg II“ – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	8
Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Johannishof“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Flemisdorf.....	10
Bebauungsplan „Johannishof“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Flemisdorf – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	11

Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Flemisdorf – Teilfläche „Johannishof“ – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	13
Bebauungsplan „Erweiterung Industriepark-PCK Raffinerie GmbH“ in Schwedt/Oder – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).....	15
Übersicht über die Beschlüsse der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 7. März 2023.....	17
Einladung der Jagdgenossenschaft Landin.....	18
Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde.....	18
Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schönermark.....	18

## Inhalt des nichtamtlichen Teils

Stellenausschreibung Studienfach Verwaltungsinformatik (Bachelor of Science).....	18
Schadstoffmobil-Termine 2023.....	19
Änderungen im Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg.....	20
Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung.....	20

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Die Bürgermeisterin, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile und in der Gemeinde Pinnow als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeisterin, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin, Telefon 030 280945, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

## Amtlicher Teil

### Übersicht über die Beschlüsse der 21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder am 1. März 2023

#### Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

##### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/460/23/1 – Berufung sachkundiger Einwohnerinnen/Einwohner in die empfehlenden Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder – 9. Änderung – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/450/22/2 – Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen mit Ergänzung

ÄA/033/23 – Änderungsantrag der Fraktion BVB/Freie Wähler – Neues Waldbad e. V.: Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder – mehrheitlich angenommen

Beschluss Nr. BV/434/22 – Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/457/23 – Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2023 – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/459/23 – Erteilung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung zum Kauf eines Lkws mit Ladekran für den Bauhof in Pinnow im Haushaltsjahr 2023 – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/442/22 – Erweiterung des Bürgergartens für Groß und Klein im Schwedter Ortsteil Zützen – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/443/22 – Instandsetzung und Weiterentwicklung der touristischen Infrastruktur am Aussichtspunkt Richterberg in Stützkow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/454/22 – Errichtung eines Anbaus als Umkleide- und Probenraum an die Bühne einschließlich barrierefreier Erschließung sowie Einbau einer Lüftungs- und Klimaanlage für die Schwedter Musik- und Kunstschule – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/444/22 – Sanierung des Flachdachs des Anbaus und der Kastenrinnen der Sporthalle Külzviertel in 16303 Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/449/22 – Sanierung des Flachdachs des Mehrzweckgebäudes „Kosmonaut“ in 16303 Schwedt/Oder einschließlich Errichtung einer Photovoltaikanlage – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/453/22 – Renovierung der Treppenträume und Flure in der Grundschule „Bertolt Brecht“ in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/448/22 – Neugestaltung der Haltestellenbereiche im Ortsteil Briest in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/452/22 – Sanierung des geschädigten Abschnitts des Straßenzuges „Gutshof“ im Schwedter Ortsteil Heinersdorf – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/451/22 – Urbaner Raum am Landgraben in Schwedt/Oder, TO 1: Lebenskreis – mehrheitlich beschlossen

Beschluss Nr. BV/447/22 – Erschließung der Eigenheimsiedlung Felchower Straße/Uckermärkische Straße in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/445/22 – Rekonstruktion der Uckermärkischen Straße in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/446/22 – Rekonstruktion der Dobberziner Straße in Schwedt/Oder – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/427/22/1 – Beschluss über das „Integrierte Stadtentwicklungskonzept Schwedt/Oder 2035+“ (Stand Dezember 2022) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. BV/424/22/1 – Beschluss über die Satzung zum Bebauungsplan „Einzelhandelsbetrieb in der Friedrich-Engels-Straße“ – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. AN/458/23/1 – Antrag Fraktion Allianz für Schwedt: Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Schwedt/Oder – mehrheitlich angenommen mit Änderung

ÄA/034/23 – Änderungsantrag der Fraktion SPD: Änderung der Satzung zum Bürgerbudget der Stadt Schwedt/Oder – mehrheitlich angenommen

##### – nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. BV/456/23 – Schöffenwahl 2023 – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*

### Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und §§ 2, 3 und 27 Absatz 1 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) hat die Stadtverord-

netenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 1. März 2023 die folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

##### Geltungsbereich und Grundsätze

1. Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Auslagen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder.

## Amtlicher Teil

2. Die in der Satzung in männlicher Form genannten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen haben auch für Frauen in diesen Positionen Gültigkeit.
3. Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Auslagen abgegolten.
4. Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern sie nicht von anderen Stellen bezahlt werden.

### § 2

#### Höhe der Aufwandsentschädigungen

1. Entschädigung nach Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr
  - 1.1. Stadtwehrführung
 

Wehrführer	250,00 €/Monat
Stellvertreter	180,00 €/Monat

Wird einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder eine dieser Funktionen übertragen, wird die Entschädigung um 25 v. H. gekürzt, sofern ein Teil der Aufgaben der Funktion bereits Bestandteil der hauptamtlichen Tätigkeit ist und in der Stellenbeschreibung ein Anteil Leitungsdienst Feuerwehr enthalten ist.
  - 1.2. Ortswehrführung
 

Ortswehrführer	55,00 €/Monat
Stellvertreter	45,00 €/Monat
  - 1.3. Stadtjugendfeuerwehrführung
 

Stadtjugendfeuerwehrwart	55,00 €/Monat
Stellvertreter	45,00 €/Monat
  - 1.4. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere dieser Funktionen gleichzeitig wahr, erhält er nur die höchste der vorgesehenen Aufwandsentschädigungen.
2. Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung
  - 2.1. 15,00 €/Aus- bzw. Fortbildungseinheit
 

Als eine Aus- bzw. Fortbildungseinheit gilt:

    - a) ein Dienst nach bestätigtem Jahresausbildungsplan (Haupt- und Zwischendienste)
    - b) eine Ganztagschulung, -ausbildung oder Leistungsabnahme
    - c) ein Lehrgangstag auf Kreisebene
    - d) ein Lehrgangstag der LSTE Brandenburg
    - e) ein Lehrgangstag an einer anderen Bildungseinrichtung für das Feuerwehr- und Katastrophenschutzwesen
    - f) ein durch die Wehrführung bestätigter Zusatzdienst

Es werden maximal 6 Teilnahmen an einer Aus- bzw. Fortbildungseinheit im Quartal entschädigt.
  - 2.2. Über die Entschädigung nach 2.1. hinaus wird eine Aufwandsentschädigung für Verpflegung in Höhe von 12,00 € pro Tag für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungen am feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Uckermark und an durch den Landkreis organisierten Ausbildungen laut Ausbildungsplan des Kreises gezahlt, soweit der Feuerwehrverband des Landkreises Uckermark oder Dritte keine Verpflegung während des Lehrganges sicherstellen.
3. Entschädigung für Alarm und Einsatz
 

Für jede Teilnahme an einem Einsatz erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich auf 8,00 €, wenn der Einsatz länger als 4 Stunden dauert.

Kommt es im Fall eines Alarms nicht zu einem Einsatz, erhält das Mitglied den gleichen Betrag, wenn es mit der Bereitschaft zum Einsatz am Gerätehaus nachweislich erschienen ist.
4. Entschädigung für besondere Tätigkeiten
  - 4.1. Jugendgruppenbetreuer erhalten für ihre Betreuungstätigkeit 15,00 €/Übungseinheit.

Als eine Übungseinheit gilt:

- a) zwei Zeitstunden wöchentliche Ausbildung
  - b) ein Tag im Jugendfeuerwehrlager
  - c) eine Veranstaltung der Jugendfeuerwehr auf Stadt- und Kreisebene.
- Eine Gruppe sollte nicht mehr als 15 Kinder und Jugendliche umfassen. Es gilt folgender Betreuerschlüssel: bis 7 Kinder 2 Betreuer, ab 8 Kindern 3 Betreuer

4.2. Jugendgruppenleiter einer Ortsfeuerwehr erhalten für Koordinierungs- und Organisationsaufgaben in der Nachwuchsarbeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/Monat.

4.3. Ausbilder

Werden Ausbilder und Hilfsausbilder auf Weisung der Wehrführung zusätzlich zu Ausbildungsdiensten in der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der eigenen Ortsfeuerwehr herangezogen, erhalten Ausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 €/Stunde und Hilfsausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €/Stunde.

4.4. Brandsicherheitswachen

Wird ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich als Brandsicherheitswache eingesetzt, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 €/Stunde für den Sicherheitswachdienst und 3,00 € Wegepauschale je Wachdienst.

4.5. Verantwortlicher Technik

Soweit von der Wehrführung ein Verantwortlicher Technik für die Ortsfeuerwehr benannt wurde, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/Monat.

4.6. Für die Überführung von Fahrzeugen und/oder feuerwehrtechnischen Geräten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Stunde gewährt. Voraussetzung ist die ausdrückliche Beauftragung durch den Träger des Brandschutzes.

4.7. Kameraden, die auf Grund ihrer Ausbildung als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden können und sich für diese Einsatzmöglichkeit entsprechend fit halten und weiterbilden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €/Monat.

### § 3

#### Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Funktionen, an die die Entschädigungen gebunden sind, nicht im erforderlichen Maß ausgeübt oder die übertragenen Tätigkeiten nicht in der vorgesehenen Quantität oder Qualität erfüllt werden und wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die Gründe dafür zu vertreten hat.
2. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Punkt 1. mit dem Ende des Monats der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion.
3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Punkt 1. entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht wahrnimmt. Der Stellvertreter erhält mit Beginn des 2. Monats der Vertretung die für den vertretenen vorgesehene Aufwandsentschädigung. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

### § 4

#### Gewährung der Aufwandsentschädigung und Zahlungsweise

1. Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die Anwesenheits- und Einsatznachweisprotokolle, die von den Ortswehrführern zu führen und dem Wehrführer innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals zu übergeben sind.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für den Anspruchsberechtigten unbar und quartalsweise rückwirkend.

## Amtlicher Teil

### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 08.03.2023

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

## Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 36) und der §§ 44 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S. 25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 1. März 2023 die folgende Satzung beschlossen.

### § 1

#### Grundsatz

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder unterhält nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) zur Gewährleistung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr (nachfolgend Feuerwehr genannt) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist diese Satzung nicht anwendbar.

### § 2

#### Gegenstand der Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr werden gemäß § 45 Abs. 1 Satz 1 BbgBKG Gebühren erhoben, wenn:
  1. die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde
  2. die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
  3. die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist
  4. eine Brandsicherheitswache nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder eine Brandwache nach § 35 BbgBKG gestellt worden ist
  5. ein Tier gerettet oder geborgen worden ist
  6. aus einem Gebäude Wasser entfernt worden ist
  7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert wurden
  8. Brandmeldeanlage einen Falschalarm ausgelöst hat
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben werden gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 BbgBKG Gebühren erhoben.
- (3) Für die Durchführung der Brandverhütungsschau gemäß § 33 BbgBKG erhebt die Stadt Schwedt/Oder Kostenersatz nach § 45 Abs. 2 Satz 1 BbgBKG.

- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann die Stadt Schwedt/Oder auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangen, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen der Stadt Schwedt/Oder, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
- (5) Ansprüche der Stadt Schwedt/Oder nach anderen, als in dieser Satzung genannten Vorschriften, bleiben von dieser Satzung unberührt.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 1 ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem in der Anlage 1 beigefügten Gebührentarif. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Gebühr gem. § 2 Abs. 2 ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels. Hierbei wird der Tagespreis der Anschaffung zugrunde gelegt.
- (3) Muss die öffentliche Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung Dritte in Anspruch nehmen (§§ 13, 15 BbgBKG), werden die durch die Beauftragung Dritter entstandenen Kosten dem jeweiligen Verursacher auferlegt. Die Höhe der Kosten richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (4) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes gem. § 2 Abs. 3 ist die Zeit, die das Personal und das im Kostenersatztarif genannte Fahrzeug für die Brandverhütungsschau benötigen. Pro angefangene 30 Minuten werden 50 % des Stundensatzes des erforderlichen Feuerwehrangehörigen und des eingesetzten Fahrzeuges erhoben. Die Höhe des Kostenersatzes ergibt sich aus dem in Anlage 2 beigefügten Kostenersatztarif. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Maßstab für die Berechnung des Kostenersatzes gemäß § 2 Abs. 4 ist die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (6) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (7) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Feuerwehr bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft des jeweils zum Einsatz gekommenen Fahrzeuges bzw. der Feuerwehrangehörigen. Die Abrechnung der Einsätze erfolgt minutengenau.

### § 4

#### Schuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  1. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verursacher
  2. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Fahrzeughalter oder sonstige Verantwortliche
  3. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte
  4. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Veranstalter oder der Verpflichtete

## Amtlicher Teil

5. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Tierhalter
  6. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 6 der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte,
  7. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 7 derjenige, der die Feuerwehr oder Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz alarmiert hat
  8. im Fall des § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Betreiber der Brandmeldeanlage.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
  - (3) Kostenersatzschuldner für die Kosten der Brandverhütungsschau (§ 2 Abs. 3) ist der Eigentümer, der Besitzer und der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage. Sie haften als Gesamtschuldner.
  - (4) Kostenersatzschuldner für Einsätze und Leistungen nach § 2 Abs. 4 sind der Eigentümer, der Besitzer und der Nutzungsberechtigte des Grundstückes bzw. der baulichen Anlage. Sie haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Verzicht

Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann die Stadt Schwedt/Oder ganz oder teilweise verzichten, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

### § 6

#### Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 entstehen mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Leistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 entsteht mit der Übersendung des Protokolls der Brandverhütungsschau, der Kostenersatz nach § 2 Abs. 4 mit Erbringung der in § 45 Abs. 3 BbgBKG genannten Leistungen. Der Kostenersatz wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.
- (4) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren bzw. den Kostenersatz abhängig machen.

### § 7

#### Datenschutz

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder ist berechtigt, zum Zwecke der Gebühren- und Kostenersatzenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name und Anschrift des Gebühren- oder Kostenersatzschuldners bzw. des gesetzlichen Vertreters sowie die tatsächlichen Angaben zum Grund der Gebührenpflicht.
- (3) Zur Ermittlung des Gebühren- oder Kostenersatzschuldners können zum Zwecke der Gebühren- oder Kostenersatzenerhebung die in Absatz 2 genannten Daten bei Dritten erhoben werden. Dritte sind insbesondere Polizeibehörden, Ordnungsbehörden, Meldebehörden und das Kraftfahrtbundesamt.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes sowie des § 17 BbgBKG.

### § 8

#### Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, den 08.03.2023

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

#### Gebührentarif

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder

Tarifteil 1 – Gebührensatz für Personaleinsatz			
1.1.	Feuerwehrangehöriger Hauptamt	je Std.	219,49 €
1.2.	Feuerwehrangehöriger Ehrenamt	je Std.	53,56 €
Tarifteil 2 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz			
2.1.	HLF	je Std.	554,69 €
2.2.	LF 16, 20 u. ä.	je Std.	500,97 €
2.3.	LF 8, 10,	je Std.	523,27 €
2.4.	TLF	je Std.	607,14 €
2.5.	TSF-W	je Std.	508,52 €
2.6.	ELW	je Std.	513,47 €
2.7.	DLK	je Std.	746,39 €
2.8.	RW	je Std.	817,14 €
2.9.	GW-L	Je Std.	599,05 €
2.10.	GW-G	Je Std.	515,87 €
2.11.	WT 18 (GTLF)	je Std.	510,79 €
2.12.	ABC-ErkkW	je Std.	495,95 €
2.13.	DEKON-P	je Std.	485,05 €
2.14.	KdoW	je Std.	524,21 €
2.15.	MTW	je Std.	552,29 €
2.16.	RTB	je Std.	34,76 €

#### Kostenersatztarif Brandverhütungsschau

Anlage 2 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder

Tarifteil 3 – Kostenersatz für Brandverhütungsschau			
4.1.	Mitarbeiter	je Stunde	35,56 €
4.2.	Fahrzeug	je Stunde	15,64 €



## Amtlicher Teil

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Schwedt/Oder über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2023

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 13]) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 1. März 2023 für das Gebiet der Stadt Schwedt/Oder folgende ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen und regionalen Ereignissen in der Stadt Schwedt/Oder im Jahr 2023 erlassen:

#### § 1

##### Öffnung der Verkaufsstellen an Sonntagen

Anlässlich der nachfolgend genannten Veranstaltungen:

- |   |                         |
|---|-------------------------|
| a) Schwedter Frühlingsmarkt                   | am 2. April 2023,       |
| b) Schwedter Oktoberfest                      | am 24. September 2023,  |
| c) Schwedter Adventsmärkte                    | am 3. Dezember 2023 und |
| d) Oder Center on Ice-Curling – Meisterschaft | am 17. Dezember 2023    |

können die Verkaufsstellen in der Stadt Schwedt/Oder in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet werden.

Die Gestattung der Öffnung gilt

- für die Ereignisse unter den Buchstaben a) und b) für die Verkaufsstellen in der Vierradener Straße, am Vierradener Platz und in der Karthausstraße,
- für die Ereignisse unter dem Buchstaben c) für die Verkaufsstellen in der Vierradener Straße, am Vierradener Platz, in der Karthausstraße, im Landgrabenpark 1 und in der Schwedter Chaussee (OT Passow),
- für die Ereignisse unter dem Buchstaben d) für die Verkaufsstellen im Landgrabenpark 1.

#### § 2

##### Beschäftigung von Arbeitnehmern

Der § 10 BbgLÖG und die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind zu beachten.

#### § 3

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 08.03.2023

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

### Öffentliche Bekanntmachung – Schöffenwahl 2023

In der Zeit vom 30. März 2023 bis 6. April 2023 werden die

Vorschlagslisten der Stadt Schwedt/Oder und der Gemeinde Pinnow für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter des Amtsgerichtes Schwedt/Oder und des Landgerichtes Neuruppin für die Amtsperiode 2024 bis 2028

durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Schwedt/Oder vor dem Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in 16303 Schwedt/Oder, zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Die Auflegung für die Gemeinde Pinnow erfolgt zusätzlich im benannten Zeitraum in dem Bekanntmachungskasten der Gemeinde Pinnow mit dem Standort Gutshof 1 (Fläche links neben dem gelben Gebäude) in 16278 Pinnow.

Gegen die Vorschlagslisten kann jeweils binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Stadt Schwedt/Oder, Abteilung Recht, Zimmer 3.81, oder im Büro der Bürgermeisterin, Zimmer 3.71, Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5 in Schwedt/Oder, mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 Gerichtsverfassungsgesetz nicht aufgenommen werden sollten.

Schwedt/Oder, den 8. März 2023

Hoppe  
Bürgermeisterin

### Bebauungsplan Nr. 15 „Herrmannsberg II“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Berkholz-Meyenburg – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 30. November 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 15 „Herrmannsberg II“ für den Ortsteil Berkholz-Meyenburg beschlossen.

#### Ziel und Zweck der Planung

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die verbindliche planungsrechtliche Sicherung eines Baugebietes, das vorwiegend dem Wohnen dienen soll.

#### Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Berk-

holz-Meyenburg (Ortslage Berkholz), entlang der Südseite der Straße „Am Herrmannsberg“ und schließt westlich an die bereits vorhandene Straßenrandbebauung entlang der Südseite dieser Straße an.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Wohnbebauung Am Herrmannsberg 1–10,
- im Osten: durch die Wohnbebauung Am Herrmannsberg 11–15,
- im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet und die Umgrenzung des räumli-

## Amtlicher Teil

chen Geltungsbereiches der Planung sind den Darstellungen der Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

### Beteiligung

Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zeitraum: **20. April 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023**

jeweils

Montag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links.

Fernmündliche Auskünfte zur Planung können auch nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 03332/446-340 jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) eingeholt werden.

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen auf

die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte) eingestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung.stadt@schwedt.de](mailto:stadtentwicklung.stadt@schwedt.de).

Darüber hinaus werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen über das zentrale Planungsportal Brandenburg zugänglich gemacht. Der Zugang dazu wird auf der vorgenannten Internetseite der Stadt Schwedt/Oder als entsprechende Verknüpfung („Link“) zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen zur Planung können dann auch direkt über das Planungsportal abgegeben werden.

### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) durch die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (BauGB)“, welches im o. g. Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht ausliegt und auf den oben benannten Internetseiten einsehbar ist.

*Schwedt/Oder, den 08.03.2023*

*Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin*



Stadt Schwedt/Oder

Anlage 1 zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Hermannsberg II“ im OT Berkholz-Meyenburg

- Lage im Stadtgebiet -

Datum: 30.09.2022

Maßstab: 1:15.000(Orig. A4)





**Amtlicher Teil**



**Änderung des Flächennutzungsplans des Amtes Oder-Welse (Rechtsnachfolger Stadt Schwedt/Oder) für den Ortsteil Berkholz-Meyenburg für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 15 „Herrmannsberg II“ – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg des ehemaligen Amtes Oder-Welse hat in öffentlicher Sitzung am 11. April 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Herrmannsberg II“ beschlossen. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) des Amtes Oder-Welse (Rechtsnachfolger Stadt Schwedt/Oder) ist der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt. Die mit dem Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren verbundenen Ziele der Planung sind aus diesen Darstellungen des wirksamen FNP nicht entwickelbar. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes für Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

**Ziel und Zweck der Planung**

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die Änderung in der Darstellung der Art der künftigen Bodennutzung innerhalb des Geltungsbereiches von einer „Fläche für Landwirtschaft“ zu einer „Wohnbaufläche“.

**Geltungsbereich**

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Ortsteils Berkholz-Meyenburg (Ortslage Berkholz), entlang der Südseite der Straße „Am Herrmannsberg“ und schließt westlich an die bereits vorhandene Straßen-

randbebauung entlang der Südseite dieser Straße an. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1 ha und wird begrenzt:

- im Norden: durch die Wohnbebauung Am Herrmannsberg 1–10,
- im Osten: durch die Wohnbebauung Am Herrmannsberg 11–15,
- im Süden: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen und
- im Westen: durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet und die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Planung sind den Darstellungen der Anlage 1 zu entnehmen.

**Beteiligung**

Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zeitraum: **20. April 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023**  
jeweils  
Montag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr



## Amtlicher Teil

Dienstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links.

Fermündliche Auskünfte zur Planung können auch nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 03332/446-340 jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) eingeholt werden.

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen auf die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte) eingestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung.stadt@schwedt.de](mailto:stadtentwicklung.stadt@schwedt.de).

Darüber hinaus werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen über das zentrale Planungsportal Brandenburg zugänglich gemacht. Der

Zugang dazu wird auf der vorgenannten Internetseite der Stadt Schwedt/Oder als entsprechende Verknüpfung („Link“) zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen zur Planung können dann auch direkt über das Planungsportal abgegeben werden.

### Hinweis zum Datenschutz

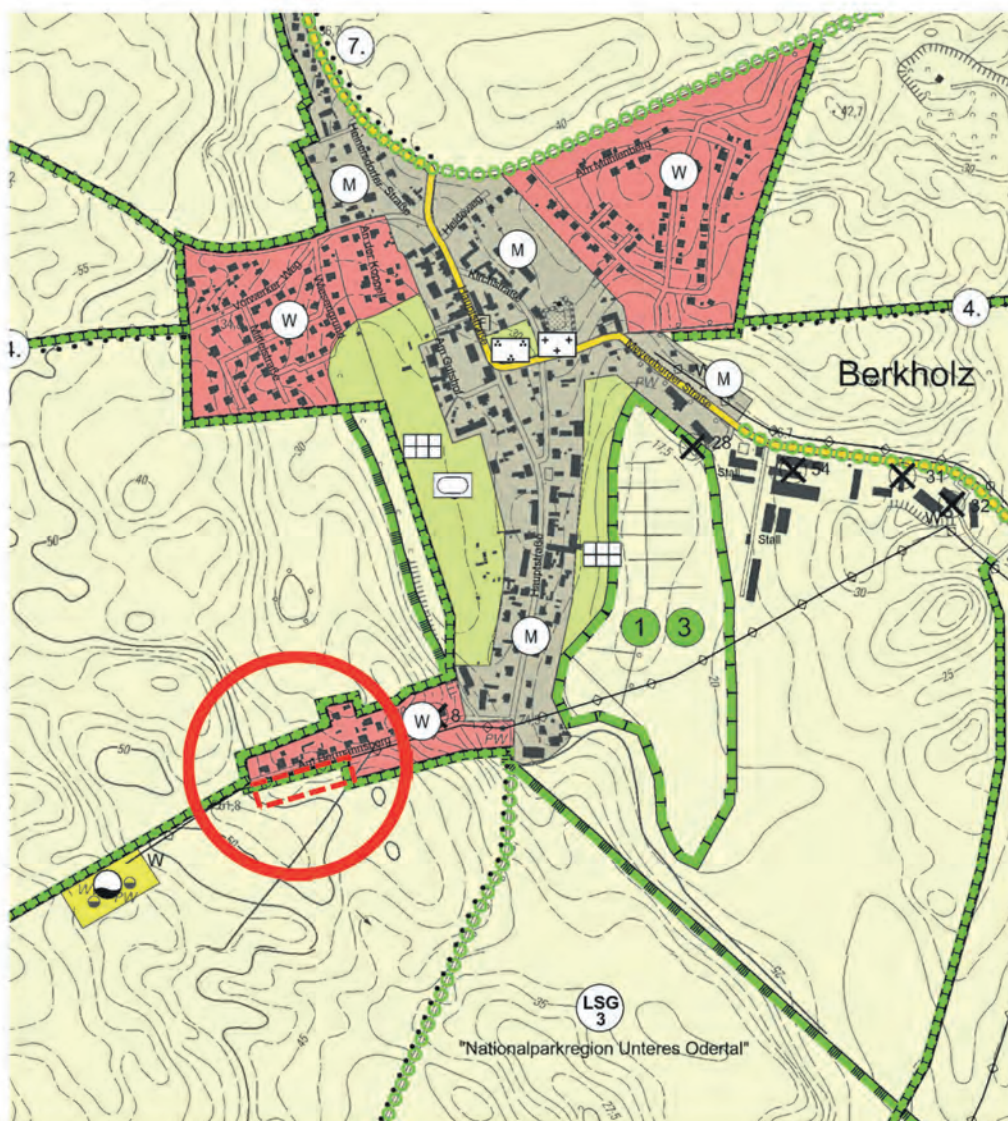
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) durch die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (BauGB)“, welches im o. g. Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht ausliegt und auf den oben benannten Internetseiten einsehbar ist.

Schwedt/Oder, den 08.03.2023

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

### Anlage 1:

Auszug aus der Planzeichnung zum wirksamen Flächennutzungsplan des Amtes Oder-Welse mit Kennzeichnung des Änderungsbereiches (rote Markierung/unmaßstäblich)



Quelle: © Amt Oder-Welse 2021 | © GeoBasis-DE/LGB 2021, dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0/>) |



**Amtlicher Teil**

## Öffentliche Bekanntmachung – Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans „Johannishof“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Flemsdorf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 22. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Johannishof“ für den Ortsteil Flemsdorf (Beschlussvorlage BV/343/22) wie folgt beschlossen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Johannishof“ in Schwedt/Oder, im Ortsteil Flemsdorf.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt, die öffentliche Erschließung erfolgt über den Johannishofer Weg. Die genaue Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind auf den zu diesem Beschluss gehörenden Plänen in den Anlagen dargestellt.
3. Ziel des Bebauungsplanes ist die verbindliche Sicherung eines sons-

tigen Sondergebietes, das dem Wohnen und der Ferienwohnungsnutzung/Fremdenbeherbergung dienen soll.

4. Dieser Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zusammen mit den zu diesem Beschluss gehörenden Anlagen ortsüblich bekannt zu machen.

Der Aufstellungsbeschluss zuzüglich der zum Beschluss gehörenden Anlagen wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwedt/Oder, den 08.03.2023

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin





## Amtlicher Teil



## Bebauungsplan „Johannishof“ der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Flemsdorf – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 22. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Johannishof“, Ortsteil Flemsdorf, beschlossen.

### Ziele und Zwecke der Planung

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die verbindliche Sicherung eines sonstigen Sondergebietes nach § 11 der Baunutzungsverordnung (BauNVO), das mit einer Mischung dem Ferienwohnen einerseits sowie dem Dauerwohnen andererseits dienen soll. Darüber hinaus soll im Rahmen des Verfahrens frühzeitig die westlich des bebauten Teils des Johannishofes bestehende Gartenfläche in die Planung einbezogen und geprüft werden,

wie deren bestandorientierte verbindliche Sicherung im Bebauungsplanverfahren erfolgen kann.

### Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Johannishofer Weg“, die als Stichstraße der Erschließung des Johannishofes (Grundstück Johannishof 1) und der bestehenden bebauten Grundstücke Johannishof 2 und Johannishof 3 dient. Der räumliche Geltungsbereich der Planung umfasst gemäß Aufstellungsbeschluss den historisch gewachsenen und bebauten Bereich des Johannishofes sowie südlich angrenzende Flächenanteile, die der verbindlichen Sicherung der künftigen Verkehrserschließung dienen sollen und



**Amtlicher Teil**

hat eine Fläche von ca. 1,05 ha. Die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet und die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind den Darstellungen der Anlagen zu entnehmen.

Auf Grund der o. g. Erweiterung der Planungsüberlegungen auf die westlich angrenzende Gartenfläche soll diese Fläche im Verlauf des weiteren Planverfahrens in den Geltungsbereich der Planung einbezogen werden.

**Beteiligung**

Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zeitraum: **20. April 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023**

jeweils

Montag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links.

Fernmündliche Auskünfte zur Planung können auch nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 03332/446-340 jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) eingeholt werden.

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen auf die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte) eingestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung.stadt@schwedt.de](mailto:stadtentwicklung.stadt@schwedt.de).

Darüber hinaus werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen über das zentrale Planungsportal Brandenburg zugänglich gemacht. Der Zugang dazu wird auf der vorgenannten Internetseite der Stadt Schwedt/Oder als entsprechende Verknüpfung („Link“) zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen zur Planung können dann auch direkt über das Planungsportal abgegeben werden.

**Hinweis zum Datenschutz**

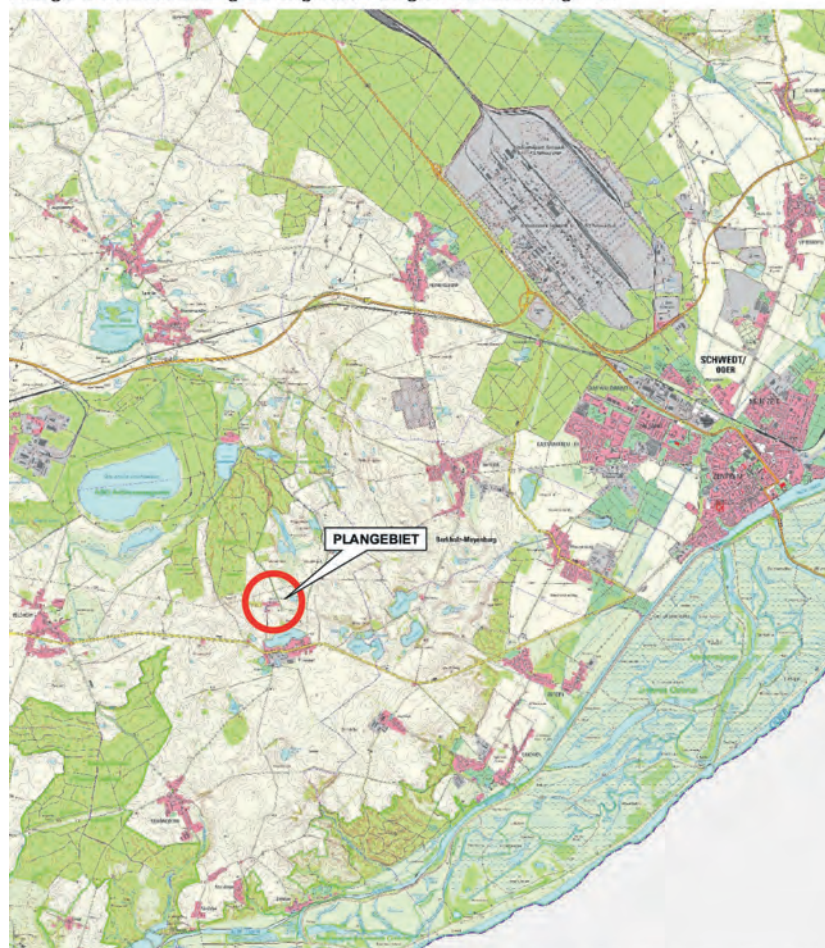
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Datenschutz-hinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) durch die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (BauGB)“, welches im o. g. Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht ausliegt und auf den oben benannten Internetseiten einsehbar ist.

*Schwedt/Oder, den 08.03.2023*

*Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin*

Anlage 1: Kennzeichnung der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet



Kartenauszug DTK 25 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (rote Markierung/unmaßstäblich)  
Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

## Amtlicher Teil



## Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schwedt/Oder, Ortsteil Flemsdorf Teilfläche „Johannishof“ – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 22. Juni 2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Johannishof“, Ortsteil Flemsdorf, beschlossen. Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) für den Ortsteil Flemsdorf ist der räumliche Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans als „Fläche für Landwirtschaft“ dargestellt, in Verbindung mit der Planeintragung „BlmSchG Nutzung“. Die mit dem Aufstellungsbeschluss für das Bebauungsplanverfahren verbundenen Ziele der Planung sind aus diesen Darstellungen des wirksamen FNP nicht entwickelbar. Unter Berücksichtigung des Entwicklungsgebotes für Bebauungspläne nach § 8 Abs. 2 BauGB soll mit der Aufstellung des Bebauungsplans der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

### Ziele und Zwecke der Planung

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung sind die Änderung in der Darstellung der Art der künftigen Bodennutzung innerhalb des Geltungsbereiches von einer „Fläche für Landwirtschaft“ zu einer „Sondergebietsfläche“. Darüber hinaus soll entsprechend der Planungsziele des parallelen Bebauungsplanverfahrens im Rahmen dieses FNPÄnderungsverfahrens frühzeitig die westlich des bebauten Teils des Johannishofes bestehende Gartenfläche in die FNP-Änderung einbezogen werden, um deren bisherige Darstellung der Art der künftigen Bodennutzung als „Fläche für Landwirtschaft“ so zu ändern, dass aus der Darstellung deren Bestandsorientierung hervorgeht.



## Amtlicher Teil

### Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Straße „Johannishofer Weg“ und umfasst gemäß dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan den historisch gewachsenen und bebauten Bereich des Johannishofes. Auf Grund der o. g. Erweiterung der Planungsüberlegungen auf die westlich angrenzende Gartenfläche soll diese Fläche im Verlauf des weiteren Planverfahrens in den Geltungsbereich der Planung einbezogen werden. Die Gesamtfläche der geplanten FNP-Änderung beträgt ca. 1,1 ha.

Die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet und die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Planung sind den Darstellungen der Anlagen zu entnehmen.

### Beteiligung

Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zeitraum: **20. April 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023**

jeweils

Montag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links.

Fermündliche Auskünfte zur Planung können auch nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 03332/446-340 jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 107 (Alte Fabrik) eingeholt werden.

Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen auf die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte) eingestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung.stadt@schwedt.de](mailto:stadtentwicklung.stadt@schwedt.de).

Darüber hinaus werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen über das zentrale Planungsportal Brandenburg zugänglich gemacht. Der Zugang dazu wird auf der vorgenannten Internetseite der Stadt Schwedt/Oder als entsprechende Verknüpfung („Link“) zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen zur Planung können dann auch direkt über das Planungsportal abgegeben werden.

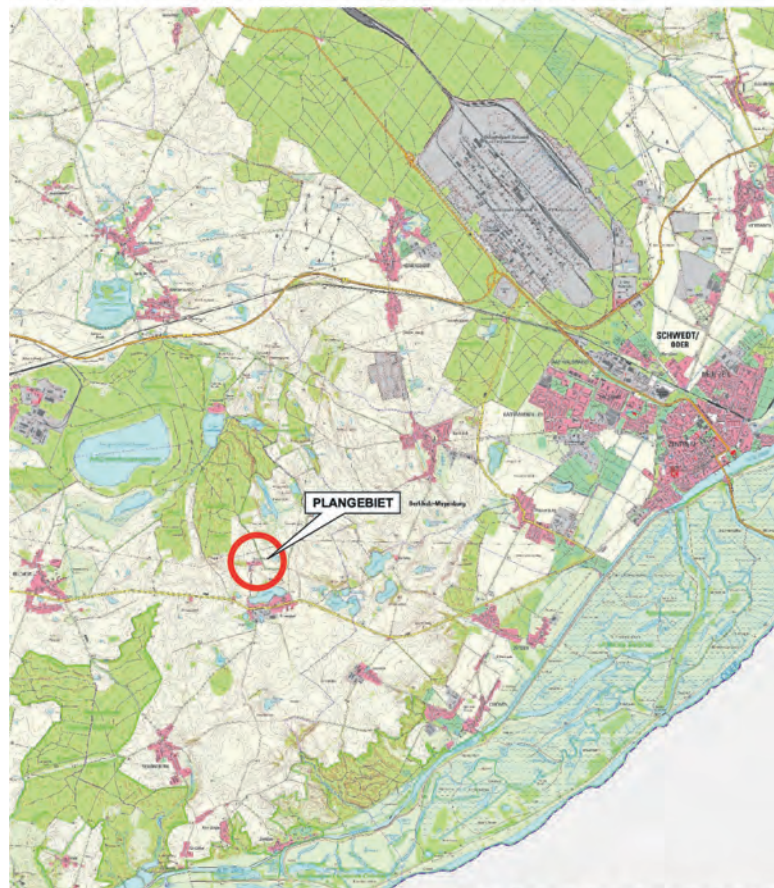
### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) durch die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (BauGB)“, welches im o. g. Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht ausliegt und auf den oben benannten Internetseiten einsehbar ist.

Schwedt/Oder, den 08.03.2023

Annekathrin Hoppe  
Bürgermeisterin

Anlage 1: Kennzeichnung der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet



Kartenauszug DTK 25 mit Kennzeichnung der Lage des Plangebietes im Stadtgebiet (rote Markierung/unmaßstäblich)  
Quelle: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB), © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0



## Amtlicher Teil

Anlage 2: Auszug aus der Planzeichnung zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der FNP-Änderung



Auszug aus der Planzeichnung zum wirksamen Flächennutzungsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der geplanten FNP-Änderung (rote Markierung/unmaßstäblich)  
© Stadt Schwedt/Oder 2023 | © GeoBasis-DE/LGB 2023, dl-de/by-2-0

## Bebauungsplan „Erweiterung Industriepark-PCK Raffinerie GmbH“ in Schwedt/Oder – Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in öffentlicher Sitzung am 30. November 2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Erweiterung Industriepark-PCK Raffinerie GmbH“ in Schwedt/Oder beschlossen.

### Ziel und Zweck der Planung

Allgemeines Ziel und Zweck der Planung ist die verbindliche planungsrechtliche Sicherung einer Industriegebietsfläche für die Erweiterung des bestehenden Industrieparks der PCK Raffinerie GmbH.

### Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Stadtgebietes von Schwedt/Oder und grenzt unmittelbar nordwestlich an die Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 125 ha und wird begrenzt:

- im Nordosten: durch die nordöstlich der Gleisanlagen der Gleisstraße PCK-Betriebshof Stendell existierenden Waldflächen,
- im Südosten: durch die Straße L, die gleichzeitig die Grenze des Be-

triebsgeländes der PCK Raffinerie GmbH darstellt,

- im Südwesten: durch die Bundesstraße 166 und
- im Nordwesten: durch die Straße „Torbruch“ und angrenzende Waldflächen.

Die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet und die Umgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Planung sind den Darstellungen der Anlagen zu entnehmen.

### Beteiligung

Sie haben die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Plangebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zeitraum: **20. April 2023 bis einschließlich 26. Mai 2023**

jeweils

Montag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Amtlicher Teil**

Mittwoch und Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
 Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ort: Stadtverwaltung Schwedt/Oder, Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht (Alte Fabrik), Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 12, im Erdgeschoss links.

Fernmündliche Auskünfte zur Planung können auch nach Vereinbarung unter der Telefonnummer 03332/446-359 jeweils zu den Sprechzeiten:

Dienstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
 Freitag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Fachbereich 3, Abt. 3.2, Zimmer 111 (Alte Fabrik) eingeholt werden. Zusätzlich werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen auf die Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) (Bauen und Wohnen/Stadtentwicklung/Derzeitige Projekte) eingestellt. Möchten Sie Stellungnahmen elektronisch übermitteln, nutzen Sie bitte die folgende E-Mail-Adresse: [stadtentwicklung.stadt@schwedt.de](mailto:stadtentwicklung.stadt@schwedt.de).

Darüber hinaus werden in dem o. g. Zeitraum die relevanten Planunterlagen über das zentrale Planungsportal Brandenburg zugänglich gemacht. Der

Zugang dazu wird auf der vorgenannten Internetseite der Stadt Schwedt/Oder als entsprechende Verknüpfung („Link“) zur Verfügung gestellt. Stellungnahmen zur Planung können dann auch direkt über das Planungsportal abgegeben werden.

**Hinweis zum Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Datenschutzhinweise zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Art. 13 und Art. 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) durch die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Baugesetzbuch (BauGB)“, welches im o. g. Dienstsitz des Fachbereiches Stadtentwicklung und Bauaufsicht ausliegt und auf den oben benannten Internetseiten einsehbar ist.

*Schwedt/Oder, den 08.03.2023*

*Annekathrin Hoppe  
 Bürgermeisterin*





## Amtlicher Teil



## Übersicht über die Beschlüsse der 5. Sitzung der Gemeindevertretung Pinnow am 7. März 2023

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

### – öffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/012/23 – Bestellung von Personen zur Vertretung der Gemeinde Pinnow im Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/003/22 – Aufhebung der Beschlüsse Nr. BV/49/2022/013 vom 31.03.2022 – Beschluss zur Vorbereitung der Gründung einer Verwaltungsgesellschaft für das Industrie- und Gewerbegebiet Pinnow (IGP) und BV/49/2022/015 vom 13.04.2022 – Beschluss zur Gründung einer kommunalen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Service- und Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Gemeinde Pinnow – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/015/23 – Überlassung eines Gemeindebrunnens zur Nutzung durch die Uckermärkischen Werkstätten gGmbH – einstimmig be-

schlossen

### – nichtöffentliche Sitzung –

Beschluss Nr. GVPI/011/23 – Schöffenwahl 2023 – einstimmig beschlossen mit Änderung

Beschluss Nr. GVPI/013/23 – Genehmigung der Eilentscheidung zu Schadensersatzforderungen der Gemeinde Pinnow gegen die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – einstimmig beschlossen

Beschluss Nr. GVPI/014/23 – Aufhebung des Beschlusses BV/49/2020/041 der Gemeindevertretung Pinnow und Veräußerung eines unbebauten Grundstückes in Pinnow – einstimmig beschlossen

*Büro der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder*



## Amtlicher Teil

### Einladung der Jagdgenossenschaft Landin

Die Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Landin findet am Dienstag, dem 11.04.2023, um 19:00 Uhr in der Feuerwehr statt.

#### Tagesordnung

- Eröffnung und Begrüßung
- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- Kassenbericht 22/23

- Bericht der Revisionskommission
- Entlastung des Vorstandes
- aktuelle Probleme und Anfragen
- Sonstiges

*Der Vorstand*

### Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde

Hiermit laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Kunow-Hohenfelde zur Genossenschaftsversammlung ein.

Ort: Gemeindehaus Kunow

Zeit: Donnerstag, den 27.04.2023, um 18:00 Uhr

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht der Rechnungsprüfung
5. Haushaltsplan 2022/23
6. Diskussion
7. Sonstiges

8. Beschlussfassung
- 8.1 Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- 8.2 Beschluss zum Reinertrag
- 8.3 Beschluss zum Haushaltsplan 2022/23
9. Wahl der Rechnungsprüfer
10. Schlusswort

Die Versammlung ist öffentlich. Stimm- und redeberechtigt sind jedoch nur Grundeigentümer von jagdlichen Flächen in der Gemarkungen Kunow und Hohenfelde. Vertretungsvollmachten sind zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

*Richter  
Jagdvorsteher*

### Einladung zur Vollversammlung der Jagdgenossenschaft Schönermark

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Schönermark, als Vorsitzende des Jagdvorstandes lade ich Sie zu einer ordentlichen Vollversammlung ein, die am 14.04.2023, um 18:00 Uhr im Bürgerhaus des Ortschafts, Am Dorfanger 27, stattfinden wird.

#### Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Bericht zur Finanzsituation der Jagdgenossenschaft
5. Revisionsbericht 2021/2022
6. Entlastung des Vorstandes

7. Haushaltsplan 2022/2023
8. Änderung der Satzung der Jagdgenossenschaft Schönermark
9. Wahl eines neuen Vorstandes
10. Auszahlung des Jagdpachtzinses
11. Sonstiges
12. Beendigung der Vollversammlung

*Schönermark, 05.03.2023*

*Sigrid Füller  
Vorsitzende des Vorstandes*

## Ende des amtlichen Teils

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibung Studienfach Verwaltungsinformatik (Bachelor of Science) – Dein Platz für morgen

Die Stadt Schwedt/Oder bietet zum 1. September 2023 engagierten, motivierten und kommunikativen Menschen im Studienfach

#### Verwaltungsinformatik (Bachelor of Science).

Das Studium bereitet auf einen späteren Einsatz im gehobenen Informatikdienst der öffentlichen Verwaltung vor und beinhaltet die Schwerpunkte Informatik (70 %) und Verwaltungslehre (30 %).

Der theoretische Teil des Studiums erfolgt an der Technischen Hochschule Wildau.

Während des Studiums sind Praxisabschnitte in der IT-Abteilung der Verwaltung zu absolvieren. Dabei lernst Du die spannenden Herausforderungen Deines zukünftigen Berufes kennen.

Für die Dauer des Studiums (7 Semester) wird eine Studienvereinbarung nach den Richtlinien des Kommunalen Arbeitgeberverbandes abgeschlossen.

## Nichtamtlicher Teil

### Wir bieten Dir:

- eine monatliche Vergütung von z. Zt. 1.421 Euro
- eine Jahressonderzahlung
- 30 Tage Urlaub
- ein sehr gutes Ausbildungsumfeld
- Übernahmemöglichkeit im Anschluss an das Studium (bei guter Leistung).

### Dein Profil:

- mindestens den Abschluss einer Fachhochschulreife
- gute Note in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Informatik (wenn das Fach belegt wurde)
- Grundkenntnisse im Umgang mit Informationstechnik

Die Stadt Schwedt/Oder setzt sich für die berufliche Gleichstellung aller Menschen im öffentlichen Dienst ein.

Die Bewerbung schwerbehinderter Menschen ist ausdrücklich erwünscht. Wünschenswert ist ehrenamtliches Engagement. Bitte füge geeignete Nachweise bei.

Bewerbungen sind bis zum **16.04.2023** möglich.

Es sind ausschließlich elektronische Bewerbungen zugelassen. Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Deine Bewerbungsunterlagen sollten unbedingt enthalten:

- ein aussagekräftiges Bewerbungsanschreiben,
- Deinen Lebenslauf,
- Kopien der letzten zwei Schulzeugnisse,
- Nachweise über vorliegende Berufsabschlüsse (soweit vorhanden),
- Praktikumsnachweise und/oder Arbeitszeugnisse.

Aus Gründen der Datensicherheit sind als Dateianhänge nur PDF-Dateien erlaubt (zusammengefasst in einer Datei und nicht größer als 5 MByte). Deine Bewerbung sendest Du an eine der folgenden E-Mail-Adressen:

hauptamt.stadt@schwedt.de  
 signatur.stadt@schwedt.de  
 (bei Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur)  
 mail@schwedt.de-mail.de (bei Nutzung des De-Mail-Verfahrens)

Später eingehende Bewerbungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Fragen zur Ausbildung beantwortet Herr Schirrmeister unter der Telefonnummer 03332 446-379 bzw. unter den o. g. E-Mail-Adressen. Weitere Informationen findest Du auch auf der Internetseite [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu).

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich, um eine korrekte Abwicklung des Bewerbungsverfahrens sicherzustellen.

Weiterführende Datenschutzhinweise findest Du zum Download auf der Internetseite [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu).

## Schadstoffmobil-Termine 2023

Das Schadstoffmobil macht an mehreren Stationen in der Stadt halt. Die Sammlung mit dem Schadstoffmobil findet einmal im Jahr, regulär im Frühjahr, statt.

### 17. April 2023, Montag

- Ferdinand-von-Schill-Straße, Sporthalle: 15:25–16:30 Uhr

### 18. April 2023, Dienstag

- Schönower, Schönower Bahnhofstraße, Am Schloßpark, Bushaltestelle Mitte: 10:05–10:25 Uhr
- Jamikow, Jamikower Dorfstraße, Gutshof, Feuerwehr: 10:35–10:55 Uhr
- Stendell, Wirtschaftshof, Glassammelcontainer, Feuerwehr: 11:05–11:25 Uhr
- Passow, Schwedter Chaussee, Parkplatz Sparkasse: 11:35–12:15 Uhr
- Briest, Große Seite, Parkplatz Kirche: 13:15–13:35 Uhr

### 19. April 2023, Mittwoch

- Schönermark, Am Dorfanger, Bushaltestelle Gutshof: 09:00–09:20 Uhr
- Felchow, Schwedter Ende, Schloss: 12:50–13:20 Uhr
- Flemsdorf, Bushaltestelle Mitte: 13:30–14:00 Uhr
- Criewen, Bernhard von Arnim Straße, Nationalparkzentrum: 14:15–14:35 Uhr
- Berkholz-Meyenburg, Kreuzung Berkholzer Hauptstraße, Zur Kirche, Denkmal Berkholz: 14:55–15:15 Uhr
- Leverkusener Straße am Sportplatz, Ecke Ehm-Welk-Straße: 15:35–16:35 Uhr

### 20. April 2023, Donnerstag

- Heinersdorf, Lange Straße, Kirche, Bushaltestelle: 09:00–09:30 Uhr

- Landin, Landiner Schloßstraße, Kirche Hohenlandin, Bushaltestelle Mitte: 09:40–10:00 Uhr
- Pinnow, Gutshof: 10:15–10:35 Uhr

### 21. April 2023, Freitag

- Kunow, Kreuzung Dorfstraße, Speicherweg, Glassammelcontainer: 13:50–14:10 Uhr
- Vierraden, Marktplatz: 14:30–15:00 Uhr
- Berliner Straße, Parkplatz Uckermärkische Bühnen: 15:15–16:15 Uhr

Beim Schadstoffsammelmobil können die folgenden Sonderabfälle in einer Gesamtmenge bis max. 20 kg (max. Gebindegröße 30 l) abgegeben werden: Lacke, Farben (nicht ausgehärtet), Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren u. a. quecksilberhaltige Abfälle, Pflanzenschutzmittelreste, Altöl, Abbeizmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Autobatterien, Autopflegemittel, Bremsflüssigkeit, Desinfektionsmittel, Energiesparlampen, Entkalker, Fleckenentferner, Fotochemikalien, Haushaltsreiniger, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Knopfzellen, Kühlflüssigkeiten, ölverschmutzte Putzlappen und Gefäße, Reinigungs- und Rostschutzmittel, Säuren, Sanitärreiniger, Schädlingsbekämpfungsmittel, Thermometer, Verdünnern, WC-Reiniger, Lametta, Laugen.

Vollständig ausgehärtete Farben können über die graue Restmülltonne entsorgt werden.

Uckermärkische Dienstleistungsgesellschaft mbH (UDG)

Franz-Wienholz-Straße 25 a, 17291 Prenzlau

Telefon: 03984 835-207

Telefax: 03984 835111

E-Mail: [info@udg-uckermark.de](mailto:info@udg-uckermark.de)

Internet: [www.udg-uckermark.de](http://www.udg-uckermark.de)

## Nichtamtlicher Teil

### Änderungen im Schiedsstellengesetz des Landes Brandenburg

Mit Wirkung vom 17.12.2022 ist das „Gesetz zur Regelung der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Schiedsstellen und anerkannte Gütestellen im Land Brandenburg“ (Brandenburgisches Schiedsstellen- und Gütestellengesetz – BbgSchGG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige „Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden“, zuletzt geändert in 2012.

Nach wie vor gilt, dass z. B. Fälle des Nachbarrechts oder Delikte aus dem Strafrecht zunächst obligatorisch vor einer Schiedsstelle zu verhandeln sind, ehe der Klageweg beschritten werden kann. Einen Antrag auf eine Schlichtungsverhandlung kann jeder stellen, der sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Zweck der Schlichtung ist, dass sich sowohl Antragsteller als auch Antragsgegner auf einen gemeinsamen Nenner einigen und die Streitfrage so gelöst wird, dass sich keine Partei als Verlierer fühlt.

Wer eine Anfrage zu einer Schiedsverhandlung hat, kann diese an die E-Mail: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de) senden.

Dabei ist gemäß § 11 BbgSchGG formuliert, dass der Antragsteller die Familiennamen, Vornamen und Anschriften aller Streitparteien angeben muss. Neben einer kurzen Darstellung der Streitsache muss das erstrebte Ziel der Verhandlung konkret benannt werden.

Dadurch wird es dem Schiedsamt erleichtert, die für die Verhandlung zuständige Schiedsstelle zu benennen. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Antraggegners.

Ein schriftlich eingereichter oder mündlich bei der Schiedsstelle zu Protokoll erklärter Antrag muss für seine Gültigkeit stets unterschrieben sein. Ein Antrag per E-Mail ohne gültige Signatur ist ungültig.

In der Regel erfolgt nach der Kontaktaufnahme ein Vorgespräch in der Schiedsstelle, welche sich in 16303 Schwedt/Oder am Karlsplatz 6 befindet.

Durch die Änderung im Gesetz ergibt sich ein neuer Kostenberechnungssatz. Nach § 41 BbgSchGG werden Gebühren in Höhe von 15,00 Euro für ein Schlichtungsverfahren erhoben. Wird ein Vergleich geschlossen, werden 25,00 Euro erhoben.

Vor der Eröffnung des Schiedsverfahrens ist bei der zuständigen Schiedsstelle ein Vorschuss in Höhe von 50,00 Euro in bar zu entrichten. Der Betrag wird nach Beendigung des Schiedsverfahrens zurückgerechnet.

#### Zuständigkeiten der Schiedsstellen:

##### Schiedsstelle 1 Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile:

Criewen, Felchow, Flemisdorf, Heinersdorf, Kunow, Vierraden und Zützen.

Ansprechpartner:

Herr Hartmut Knispel Schiedsrichter

Tel.: 03332 32086 | E-Mail: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de)

Frau Felizitas Gabriele Stäudten Stellvertreterin

Tel.: 03332 446 226 | E-Mail: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de)

##### Schiedsstelle 2 Stadtgebiet der Stadt Schwedt/Oder sowie die Ortsteile:

Blumenhagen, Gatow, Hohenfelde, Kummerow, Schöneberg und Stendell

Ansprechpartner:

Frau Felizitas Gabriele Stäudten Schiedsfrau

Tel.: 03332 446 226 | E-Mail: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de)

Frau Carola Wilke Stellvertreterin

Tel.: 03332 522372 | E-Mail: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de)

##### Schiedsstelle 3 Ortsteile:

Berkholz-Meyenburg, Briest, Grünow, Jamikow, Landin, Passow, Schönermark und Schönöw.

Ansprechpartner:

Herr Hein Profft Schiedsrichter

Tel.: 033331 66637 | E-Mail: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de)

Herr Sylvio Felske Stellvertreter

Tel.: 0162 910 2498 | E-Mail: [schiedsstelle@stadt-schwedt.de](mailto:schiedsstelle@stadt-schwedt.de)

### Beauftragte der Stadtverordnetenversammlung

#### Integrationsbeauftragte

Frau Burglind Büsching

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV

Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231

E-Mail: [Integrationsbeauftragte-SDT@web.de](mailto:Integrationsbeauftragte-SDT@web.de)

#### Behindertenbeauftragte

Frau Stefanie Gierke

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung über das Büro SVV

Telefon: 03332 446-355 oder 03332 446-231

E-Mail: [buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de](mailto:buerosvv-behindertenbeauftr.stadt@schwedt.de)

#### Seniorenbeauftragte

Frau Elke Grunwald

Sprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 03332 512113

E-Mail: [e.grunwald@swschwedt.de](mailto:e.grunwald@swschwedt.de)

#### Kinder- und Jugendbeauftragte

Frau Saskia Mundt

Sprechstunde nach Vereinbarung

Telefon: 0175 2886980

E-Mail: [kijube.schwedt@gmail.com](mailto:kijube.schwedt@gmail.com)

#### Gleichstellungsbeauftragte

Frau Sabrina Schäfer

Persönliche Beratungen sind zu den allgemeinen Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Ort: Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Raum 3.73

Telefon: 03332 446-388

E-Mail: [gleichstellung@schwedt.de](mailto:gleichstellung@schwedt.de)

## Ende des nicht amtlichen Teils

### Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow erscheint am **26. April 2023**.

Redaktionsschluss ist der **5. April 2023**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht amtliche) Texte zu kürzen.